A1 Wahlordnung für die Wahl der Listen für die Ortsbeiräte bei der Kommunalwahl 2021

Antragsteller*in: Büro
Tagesordnungspunkt: 5. Beschluss der Wahlordnung

Antragstext

1. Aktiv wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Kassel-Stadt. Kandidieren können diejenigen, die nach §32 der Hessischen Gemeindeordnung passiv wahlberechtigt sind, d. h. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Ortsbezirk ihren Wohnsitz haben sowie Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) sind.

2. Der Kreisvorstand legt der Kreismitgliederversammlung Vorschlagslisten für die zu wählenden Ortsbeiräte vor.

3. Die Kandidat*innen auf den Vorschlagslisten des Kreisvorstandes werden von der Sitzungsleitung namentlich vorgestellt. Den anwesenden Kandidat*innen wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben, sich und ihr Programm den anwesenden Mitgliedern vorzustellen (max. 3 Minuten). Jedes anwesende Mitglied erhält auf Wunsch die Möglichkeit, Fragen an eine*n oder mehrere Kandidat*innen zu stellen.

4. Über die Vorschlagslisten, die der KMV vorgelegt werden, wird in einer Abstimmung gemeinsam abgestimmt. Jedes anwesende Mitglied kann allerdings verlangen, dass über eine oder mehrere Listen für einzelne Ortsbeiräte gesondert abgestimmt wird. Über diese Listen wird dann getrennt, über die übrigen Listen gemeinsam abgestimmt.

5. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

6. Die Liste für einen Ortsbeirat wird in Einzelwahl gewählt, wenn dies von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitgliedern gewünscht wird. In diesem Fall werden die Listenplätze nacheinander einzeln gewählt. Kandidieren kann hierbei, wer passiv wahlberechtigt ist (s. Nr. 1). Gewählt wird schriftlich in geheimer Wahl. Nach der Besetzung jedes einzelnen Listenplatzes kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die übrigen Plätze in Blockwahl besetzt werden, wenn die verbliebenen Kandidat*innen sich über eine Reihenfolge auf der Liste verständigt haben.

7. Gewählt sind nur Kandidat*innen, die bei der Listenabstimmung oder in Einzelabstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.